

## Hinweis zu den angebotenen Unterlagen

Die auf den Webseiten angebotenen Unterlagen sollen die Beschaffer vor Ort im Bereich der nachhaltigen Beschaffung unterstützen. Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es handelt sich hierbei um ein frei bleibendes und unverbindliches Angebot. Daher sind Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Unterlagen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen, sofern seitens des Autors und/oder Veröffentlichers kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Unterlagen oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Für jeden Beschaffungsfall ist eine individuelle Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts notwendig, die eine Anpassung der Unterlagen erforderlich machen kann.

---

Dokumenttitel: Verwendung von Recyclingpapier in der Bundeswehr

Dokumentenart: Verordnung

Herausgeber: Bund

Organisationseinheit: Bundeswehr

Bundesland: Bund

Einstelldatum:

Verschlagwortung: Recyclingpapier Recycling Papier

Produktgruppe: Druck-und Pressepapier

Vergabeart: keine-Vergabe

Nachhaltigkeitsaspekte: Ökologisch, Ökonomisch

National: nein

Priorisiert: nein

Dateiname: Verwendung Recyclingpapier in der Bundeswehr.pdf

Dateigröße: 20,2 KB

Dateityp: application/pdf

Dokument ist barrierefrei/barrierearm: nein

## Verwendung von Recyclingpapier – Neufassung –

1. Die Verwendung von Recyclingpapier <sup>1)</sup> trägt dazu bei, Ressourcen und damit die Umwelt zu schonen. Sie ist wirtschaftlich sinnvoll.  
Recyclingpapier wird mittlerweile in einer Qualität angeboten, die weißem Frischfaserpapier kaum nachsteht und in der Regel auch den technischen Anforderungen genügt. Es stehen somit für die unterschiedliche Verwendung entsprechend geeignete Recyclingpapiersorten zur Verfügung.
2. Künftig ist grundsätzlich Recyclingpapier zu verwenden.
3. Ausnahmen gelten
  - für Urkunden und Zeugnisse oder
  - wenn aus technischen Gründen die Verwendung von Recyclingpapier ausgeschlossen ist.

In diesen Fällen ist aus Umweltschutzgründen ungebleichtes oder chlorfrei gebleichtes Papier <sup>2)</sup> zu verwenden.

Technische Gründe können für Druckerzeugnisse, deren Herstellung an private Auftragnehmer vergeben wird, als Ausnahme nicht geltend gemacht werden.

4. Vorhandene Bestände an Nicht-Recyclingpapier sind aufzubreuchen.
5. Der Erlaß BMVg – Staatssekretär Dr. Ermisch – vom 4. Dezember 1986 <sup>3)</sup> wird aufgehoben.
6. Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im VMBI in Kraft.

Bonn, 2. Februar 1994

Dr. Wichert  
Staatssekretär

Federführung: S IV 3 – Az 63-25-00

<sup>1)</sup> Recyclingpapier im Sinne dieses Erlasses ist Papier, welches zu 100 % auf Altpapierbasis hergestellt wurde.

<sup>2)</sup> Es ist nur solches chlorfrei gebleichtes Papier zu verwenden, für das der Hersteller garantiert, daß auf alle chlorhaltigen Bleichchemikalien bei der Herstellung verzichtet wurde.

<sup>3)</sup> im VMBI nicht veröffentlicht

## Zulassung privateigener Kraftfahrzeuge zur dienstlichen Verwendung – Änderung –

Nummer 4.1 des Rundschreibens des Bundesministers der Finanzen vom 23. April 1981 – GZ III 2 – H 4223 30/81 –, das als Anlage zum Erlaß vom 11. August 1981 – VR III 1 – Az 44-20-07 (VMBI S. 290) <sup>1)</sup> veröffentlicht wurde, gilt aufgrund des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern vom 4. Dezember 1992 – Z 4 – 002 600 – 1/5 – mit der Maßgabe, daß ab 1. Januar 1993 anstelle des Betrages von 4 500 DM ein Darlehen bis zur Höhe von 6 000 DM gewährt werden kann.

Das gilt für alle Maßnahmen, die ab 1. Januar 1993 notwendig sind und durchgeführt werden.

BMVg, 19. Januar 1994  
VR III 1 – Az 44-20-07

<sup>1)</sup> VMBI-ErISa H 44-20-07